

## Wahlen bei DStV und DStI: Torsten Lüth ist neuer Präsident



### In das DStV-Präsidium wiedergewählt wurden:

**StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Böke**,  
Steuerberaterverband  
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.

**StB/RB Manfred F. Klar**, Landesver-  
band der steuerberatenden und wirt-  
schaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.

**StB/vBP Dipl.-Bw. Franz Plankermann**,  
Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.

**StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen**,  
Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.

### Neu in das DStV-Präsidium wurden gewählt:

**StB Carsten Butenschön**,  
Steuerberaterverband Berlin-Branden-  
burg, Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

**StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister**,  
Steuerberater-Verband e.V. Köln

### Als neue DStI-Vizepräsidenten wirken neben Lüth:

**StB Carsten Butenschön**,  
Steuerberaterverband Berlin-Branden-  
burg, Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

**StB/WP Dipl.-Vw.  
Michael Weidenfeller**, Steuerberater-  
verband Rheinland-Pfalz e.V.

### Präsidien des DStV und DStI

v.l.n.r. Klar, Tuschen, Weidenfeller,  
Böke, Lüth, Hagemeister, Plankermann,  
Butenschön

Bei den Mitgliederversammlungen am 18.6.2021 wurde StB Torsten Lüth einstimmig zum neuen Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) und des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI) gewählt. Die Präsidien der Institutionen wurden zum Teil neu besetzt.



DStV-Präsident StB Torsten Lüth

Torsten Lüth, Steuerberater aus Parchim, ist seit 2016 Präsident des Steuerberatersverbands Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Vorstandsmitglied des DStV. Während seiner Zeit als DStI-Vizeprä-

sident 2017-2021 gestaltete er insbesondere die Verbandsschwerpunkte betriebswirtschaftliche Beratung, Europa und Mittelstand. Seit dem Beginn der Pandemie bringt Lüth sich mit großem Engagement in die Gespräche mit BMWi und BMF zu den coronabedingten Hilfspaketen ein. Er vertritt dabei nachdrücklich die Interessen der kleinen und mittleren Kanzleien und ihrer Mandanten und konnte einige Erfolge erzielen – z. B. eine Korrektur der IT-Prozesse bei den Abschlagszahlungen und damit eine schnellere Auszahlung an betroffene Unternehmen. Durch seine Expertise und Souveränität gewann Lüth das Vertrauen aller Gesprächspartner und hatte unter anderem beim Wirtschaftsgipfel mit Bundesminister MdB Peter Altmaier Gelegenheit, den Berufsstand wirkungsvoll in der Öffentlichkeit zu vertreten. ■

## Harald Elster zum DStV-Ehrenpräsidenten ernannt

Einmütig verlieh die Mitgliederversammlung StB/WP Harald Elster den Titel „Ehrenpräsident des DStV“.

Elster lenkte die Geschicke des DStV und DStI seit 2013 als Präsident. Die Mitgliederversammlung dankte ihm mit stehendem Applaus für seinen unermüdlenden Einsatz für den Berufsstand und die erfolgreiche Arbeit für den DStV und seine Mitgliedsverbände.



DStV-Präsident StB Torsten Lüth und DStV-Ehrenpräsident StB/WP Harald Elster

## DStV erfolgreich: Berufsstand erhält erweiterte Befugnisse vor den Verwaltungsgerichten

In Fragen der Corona-Hilfen erhalten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer künftig die Befugnis, ihre Mandanten vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Deutsche Bundestag am 10.6.2021 beschlossen. Der DStV begrüßt dies. Er hatte sich für die Gesetzesänderung stark gemacht.

Die neue Regelung wird unmittelbar mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Der DStV hatte sich in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium für eine entsprechende Ausweitung des gesetzlichen Befugnisrahmens für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingesetzt. Flankiert wurde diese Forderung durch ein Schreiben des ehem. DStV-Präsidenten StB/WP Harald Elster an die zuständigen Entscheidungsträger im Deutschen Bundestag (**DStV-Information vom 11.5.2021**).

Mit der Einfügung eines neuen § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO wird die verwaltungsgerichtliche Vertretungsbefugnis, die bislang allein für Abgabenangelegenheiten bestand, ausdrücklich auch auf die Vertretung zu den Corona-Hilfen ausgeweitet. Der für die Neuerung federführende Rechtsausschuss

des Deutschen Bundestages betonte in seiner Beschlussempfehlung, dass bei den prüfenden Dritten von einer besonderen Kenntnis der Hilfsprogramme auszugehen sei. Deshalb sprächen Gründe der Verfahrensökonomie dafür, diese Expertise auch in die verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzubringen.

## DStV fordert coronabedingte Schonfrist für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020

Die Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich bis Ende 2021 veröffentlicht werden. Der DStV setzte sich aufgrund der enormen coronabedingten Zusatzlasten in den Kanzleien für eine Fristverlängerung von 3 Monaten ein.

Dass der Berufsstand in der Krise außerordentliches leistet, steht außer Frage. Dass er insbesondere durch die Unterstützung im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme

alle Hände voll zu tun hat, ebenfalls. Der DStV setzte sich daher konsequent für verfahrensrechtliche Erleichterungen ein (u.a. **Pressemitteilung vom 19.4.2021**). Der Einsatz trug Früchte. So beschloss der Deutsche Bundestag im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes jüngst die Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 um drei Monate. Für beratene Steuerpflichtige heißt das: Sie haben bis Ende Mai 2022 Zeit.

Die gewünschte zeitliche Erleichterung kann bei Kapitalgesellschaften

jedoch nur eintreten, wenn die Jahresabschlüsse ebenfalls später zur Veröffentlichung eingereicht werden dürfen. Der ehem. DStV-Präsident StB/WP Harald Elster wandte sich daher an Bundesjustizministerin MdB RIn Christine Lambrecht (SPD) (**Schreiben vom 25.5.2021**). Er schilderte die Dringlichkeit und appellierte: „Auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften sollte dringend bis Ende Mai 2022 verzichtet werden.“



**obere Reihe v.l.:**

RAIN/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin), Benjamin Koller (BDI-Referent Steuern und Finanzpolitik),

**untere Reihe v.l.:**

MR Dr. Thomas Eisgruber (Referatsleiter IV A 8, BMF), Syndikus-StB Knut Christians (Director Corporate Tax, Wieland-Werke AG), MdB StB Sebastian Brehm (CDU/CSU-Fraktion)

## DStV positioniert sich im BDI-Webtalk zur Modernisierung der Betriebsprüfung

**Der DStV diskutierte im Webtalk mit Vertretern des Deutschen Bundestags, des BMF und der Wirtschaft über Reformbedarf bei der steuerlichen Außenprüfung.**

Wie steht es um die Betriebsprüfung? Diese Frage stellte der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) in seiner Veranstaltung „Tax Certainty – Cooperative Compliance – Außenprüfung“.

### Status quo: Verbesserungswürdig

Die Berichte aus der Praxis zeigten: Je zeitnäher eine Betriebsprüfung abgeschlossen werden kann, desto besser. RAIN/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin) unterstrich dies. Wechsel von Anteilseignern würden etwa die Aufarbeitung lang zurückliegender Sachverhalte erschweren. Hinzu kämen unlieb-

same Zinsbelastungen. Sich ändernde Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen begründeten zusätzliche Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus müsse die von Bund und Ländern geplante Container-Lösung zügig eingeführt werden, um das digitale Ausstattungsdefizit der Finanzämter auszugleichen.

### Ansätze für eine Modernisierung der Betriebsprüfung

Darüber, dass Betriebsprüfungen effizienter ablaufen könnten, schienen sich die Diskutanten einig. MR Dr. Thomas Eisgruber (Leiter Referat IV A 8, BMF) betonte, dass Bund und Länder sich bereits intensiv Gedanken zu dem Thema machten. Nach seiner Auffassung müsse zwischen großen und kleinen bzw. mittleren Unternehmen (KMU) unterschieden werden. Während bei KMU die Betriebsprüfung bereits durch kleinere Anpassungen verbessert werden kön-

ne, müsse man bei großen Unternehmen gegebenenfalls an die Grundlagen der Prüfung ran. Dabei könne die Rolle von innerbetrieblichen Kontrollsystemen zunehmen. Zudem könne eine Teilbestandskraft für bestimmte Sachverhalte angedacht werden. Bei Verbesserungen müsse gleichfalls das Sanktionssystem novelliert werden. Unabhängig von der Ausgestaltung der Reformansätze sei für ihn aber klar: Man werde an dem System „erst Erklären, dann Prüfen“ festhalten.

Mein wies darauf hin, dass ein Systemwechsel sich konsistent in die Abgabenordnung einbetten müsse und nicht zulasten der Rechtspositionen der Steuerpflichtigen gehen dürfe. Statt eines Systemwechsels würden bereits Neuerungen an vorhandenen Instrumenten helfen. Die zeitnahe Betriebsprüfung müsse bspw. gestärkt werden, indem sie KMU eröffnet und durch ein Antragsrecht ergänzt werde. ■

03

## Qualitätssicherung in der Kanzlei: DStV und BStBK bieten Hilfestellung

**Für Steuerberatungskanzleien steht eine aktualisierte Fassung der Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis der BStBK zur Verfügung. Die Verlautbarung entstand in einer engen Kooperation zwischen dem DStV und der BStBK. Sie bildet weiterhin die Grundlage für das bekannte DStV-Qualitätssiegel.**

Die Verlautbarung gibt den Berufszugehörigen eine Hilfestellung für die Kanzleiarbeit und umfasst Empfehlungen zu besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Neben den bereits bekannten Prozessen zur Kanzleiorganisation und Mandantenbetreuung enthält sie Aspekte zur Geldwäsche-

bekämpfung sowie zu Datenschutzfragen. Nur durch ein kanzeispezifisches Qualitätsmanagement sowie standardisierte Prozesse lassen sich verbesserte Arbeitsabläufe etablieren. Mit dem DStV-Qualitätssiegel bietet der DStV Kanzleien seit Jahren die Möglichkeit, ein solches

QM-System in die Praxis umzusetzen. So können Mandate möglichst störungsfrei gestaltet werden. Davon profitiert nicht nur die Mandantschaft. Eine nachhaltige Qualitätssicherung fördert zugleich die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und kann in Zeiten des Fachkräftemangels ein entscheidendes Plus für die Kanzlei bedeuten. Eine Zertifizierung nach dem DStV-Qualitätssiegel lässt sich so auch für die Außendarstellung nutzen. Weitere **Informationen zum DStV-Qualitätssiegel** sind auf der DStV-Webseite abrufbar. ■

# EU-Kommission plant Ausweitung nichtfinanzieller Berichtspflichten ab 2023

**Die EU-Kommission will ab 2023 die Qualität der jährlichen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit steigern, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erzielen. Außerdem werden künftig deutlich mehr Unternehmen vom Anwendungsbereich erfasst. Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) soll ein sogenannter freiwilliger Standard eingeführt werden.**

Als Konsequenz aus der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsfristen im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) lieferte die EU-Kommission im 2. Quartal pünktlich ihren Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (2014/95/EU), kurz: NFRD. Damit will die EU-Kommission nach eigenen Angaben dem Interesse von Investoren in Bezug auf Nachhaltigkeit gerecht werden und gleichzeitig durch eine qualitativ hochwertige und einer EU-weiten Prüfanforderung unterliegenden öffentlichen Berichterstattung der Unternehmen zu einer ausgeprägten Rechenschaftskultur beitragen.

Bisher waren rund 11.700 Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten vom Anwendungsbereich der

NFRD betroffen. Nach dem Willen der EU-Kommission soll diese Schwelle von 500 Beschäftigten abgeschafft werden, damit zukünftig ca. 50.000 (Groß-) Unternehmen, davon allein ca. 15.000 in Deutschland, zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet werden.

Außerdem soll die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) Standardentwürfe zur freiwilligen Angabe von nachhaltigem Wirtschaften für KMU ausarbeiten. Inwieweit solche Angaben für KMU allerdings tatsächlich freiwillig bleiben, darf bezweifelt werden. Vielmehr befürchtet der DStV, dass viele KMU - etwa als Lieferanten von Großunternehmen oder zur Finanzierung bei Kreditinstituten - zur Übernahme entsprechender Nachhaltigkeitsstandards gedrängt werden.

Einen Punkt des Kommissionsvorschlags sieht der DStV besonders kritisch: Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Markt für Dienstleistungen im Bereich der Nachhaltigkeitsbestätigung für sogenannte „unabhängige Bestätigungsdienstleister“ zu öffnen. Dadurch könnten auch geringqualifizierte Dienstleister anstelle der Abschlussprüfer damit beauftragt werden, die Qualität der Nachhaltigkeitsinformationen zu bestätigen. Der DStV sieht im Falle der Verabschiedung einer solchen Neuerung insbesondere den deutschen Gesetzgeber in der Pflicht, die Vorbehaltsaufgaben der beratenden und prüfenden Berufe zu wahren. Insbesondere während der Pandemie hat sich das deutsche System mit seinen hochqualifizierten und praxiserfahrenen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestens bewährt. ■

## Hinweis auf den „Bericht auf Brüssel“

Für weitere Nachrichten aus Europa empfehlen wir Ihnen unsere Rubrik „Bericht aus Brüssel“ in „Die Steuerberatung“. Lesen Sie in dieser Ausgabe einen Beitrag über die Europäische Staatsanwaltschaft (EuStA), welche am 1.6.2021 offiziell ihre Arbeit aufgenommen hat. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.



### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181  
**Satz:** diewerbestrategen, Hannover  
**Druck:** Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)  
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,  
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B

**Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

**Bildnachweise:** DStV, Thomas Ecke/DStV

## IMPRESSUM

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)  
[www.fachberater-werden.de](http://www.fachberater-werden.de)  
[www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)  
[www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de)  
[www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de)

### Social-Media

 @DStVberlin  
 DStV  
 Gruppe Steuerberater  
 @steuerberatertag  
 @steuerberatertag